

**EINBRUCH**

**E60**

**BARGELD IN EINER ZENTRALEN GELDVERSORGUNGSANLAGE**

Gemäß Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung bzw. Art. 6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen ist vereinbart, daß Bargeld und andere Werte in einer zentralen Geldversorgungsanlage, die mit den einzelnen Schaltern im Kundenraum mit einer Rohrpostanlage verbunden ist, aufbewahrt wird. Im Kundenraum selbst hat die Aufbewahrung von Bargeld und anderen Werten zu unterbleiben.